Kopie

SCHULVEREIN

HÜLLBERGSCHULE

WITTEN-ANNEN e.V.

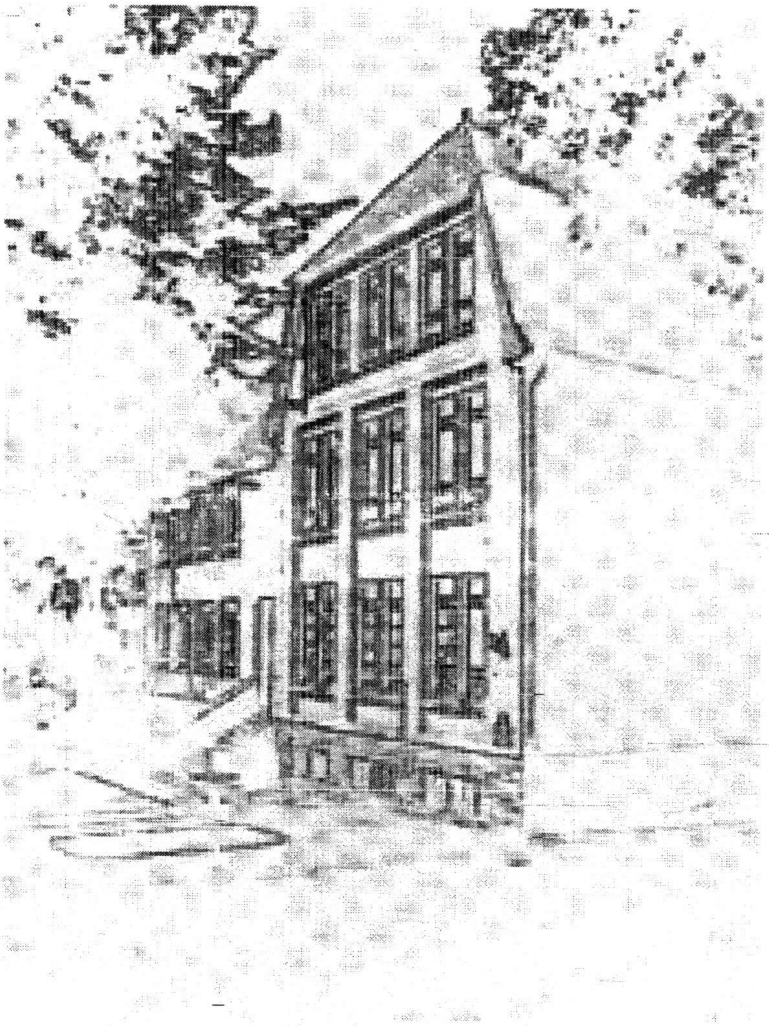

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Schulverein Hüllbergschule Witten-Annen e.V."

1.2 Er hat seinen Sitz in 58454 Witten, Hüllbergweg 31 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 2 Zwecke und Grundsätze

2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung zwischen Elternhaus und Schule in den Bereichen Bildung und Erziehung, Sport, Hilfen zur Freizeitgestaltung, Jugendhilfe und Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen der Hüllbergschule.

2.3 Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Maßnahmen der Schule zur sozialen und interkulturellen Koedukation.

2.4 Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen, die die Betreuung von Schülern und Schülerinnen der Hüllbergschule auch außerhalb des Stundenplanes ermöglichen.

2.5 Der Verein unterstützt die Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Zuwendungen für Schulraumausstattungen, Schulhofgestaltung, Lehrmittelsammlungen, Schülerbücherei, Sport-, Spiel,- und Musikgeräte sowie Materialien für den Werk- und Kunstunterricht; soweit diese nicht durch andere Mittel gedeckt werden können.

2.6 Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Zuwendungen Schüler und Schülerinnen zur Teilnahme an Wanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalten, Theaterveranstaltungen- und Museumsbesuchen.

2.7 Der Verein organisiert oder unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen der Schule im Bereich „Schulleben".

2.8 Der Verein organisiert oder unterstützt Vorträge und Informationsveranstaltungen für Eltern der Hüllbergschule.

2.9 Der Verein unterstützt und pflegt örtliche Kontakte, insbesondere zu den Ämtern der Stadt Witten, den Kirchen, Sponsoren, Wohlfahrtsverbänden und ähnlichen Institutionen, soweit sie die Belange der Hüllbergschule betreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder können nur Einzelpersonen sein. Sie müssen volljährig sein.

3.2. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Dieses Mitglied kann nur ein zusätzliches Stimmrecht übernehmen.

3.3 Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

3.4 Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich, per E-Mail oder Online-Formular an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers / der Antragsteller.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch

3.5.1 Austritt;

- Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich, per E-Mail oder Online-Formular gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtswirksam.
- Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

3.5.2 Tod;

3.5.3 Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden,

- wenn die Beitragszahlung nicht erfolgt
- sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung.
- Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgesprochen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

4.1 Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen.

4.2 Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Kassenprüfer/innen

5.1

- Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ des Vereins.
- Sie bestehen aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

⇒ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsvorstandes
⇒ Festlegung der Beitragsordnung
⇒ Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
⇒ Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
⇒ Entgegennahme des Berichtes über den Kassenabschluss
⇒ Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushalts-planes
⇒ Entlastung des Vorstandes
⇒ Wahl der Vorstandsmitglieder
⇒ Wahl der Kassenprüfer/innen
⇒ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
⇒ Beschlussfassung über Satzungsänderungen
⇒ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vereins zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vereins unter Berücksichtigung der Ferienzeiten vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.
- Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist von der Protokollführerin / vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin / vom Protokollführer und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5.2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in
- vier Beisitzer/innen

⇒ Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wiederwahl oder Neuwahl stattfindet.

⇒ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Schulverein aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer Nachfolger kommissarisch bestimmen.

⇒ Die Übernahme eines Vorstandsposten in Personalunion ist grundsätzlich möglich. Davon ausgeschlossen ist eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

⇒ Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beitragsordnung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

⇒ Der Vorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

⇒ Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5.3 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in.

⇒ Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jede/r einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die / der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

⇒ Eine Lehrperson der Hüllbergschule Witten-Annen kann nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

⇒ Die/der Kassierer/in wickelt den laufenden Zahlungsverkehr ab. Sie / er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

5.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen für ein Jahr. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassenführung und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§ 6 Änderung der Satzung

6.1 Änderungen der Satzung können von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kopie

6.2 Änderungen der Satzung und des §2.1 und §2.2 - Zwecke - müssen den Mitgliedern mit der Einladung unter Tagesordnung Punkt „Satzungsänderung" bzw. „Zweckänderung „ mitgeteilt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um diese Punkte während der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

6.3 Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Zweckänderung bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Auflösung des Vereins

7.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" enthalten.

7.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten als Schulträger mit der Maßgabe, dass das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu Gunsten der Hüllbergschule zuzuführen ist.

Nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden dieser Satzung als Anlage zugefügt:
Beitragsordnung Wahlordnung Geschäftsordnung

Witten, den 14.11.2002

Vorsitzende/r

A. Sauer

stellvertretende/r Vorsitzende/r

Kassierer/in

M. Cartano

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in